

**Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die  
Schülerspeisung an den staatlichen Grund-, Regel-, Gemeinschafts-  
schulen, Förderzentren und Gymnasien in der Stadt Suhl  
ab dem Schuljahr 2013/14  
(TarifOSchSp Suhl)**

vom 15.07.2013  
veröffentlicht am 31.07.2013

Auf der Grundlage der §§ 19 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), § 13 (2) Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), §§ 3, 6 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) erlässt die Stadt Suhl folgende Tarifordnung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Tarifordnung gilt für die staatlichen Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen, Förderzentren und Gymnasien in der Stadt Suhl.

**§ 2  
Kostenbeteiligung/Entgeltspflicht**

- (1) Für die Schülerspeisung an den unter § 1 genannten Schulen entstehenden Kosten erhebt die Stadt Suhl von den Personensorgeberechtigten sowie von den volljährigen Schülern privatrechtliche Entgelte (Elternanteil) nach dieser Tarifordnung.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht durch die Inanspruchnahme der Schülerspeisung.

**§ 3  
Entgeltschuldner**

- (1) Der Essenteilnehmer ist Entgeltschuldner.
- (2) Anstelle des minderjährigen Essenteilnehmers gelten die Personensorgeberechtigten des Schülers/Vorschülers/der Schulvorbereitenden Einrichtung als Entgeltschuldner.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung**

Die Organisation und Durchführung der Kassierung des Elternanteils an der Schülerspeisung obliegt, ausgenommen der Förderschule für geistig Behinderte, dem jeweiligen vertraglich gebundenen Versorgungsunternehmen( Essenanbieter).

Der Essenanbieter regelt sämtliche Bestell- und Zahlungsmodalitäten nach Maßgabe dieser Tarifordnung.

#### **§ 5 Höhe des Beitrages**

- (1) Die Höhe des Elternanteils an der Schülerspeisung entspricht dem Portionspreis des jeweiligen Essenanbieters einschließlich aller Zusatzleistungen (Vitaminbar, Wasserversorgung u. ä.) abzüglich des durch die Stadt Suhl bereit gestellten Anteils an der Schülerspeisung. Der Anteil der durch die Stadt Suhl getragen wird, wird durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Suhl gesondert festgelegt.
- (2) Andere Essenteilnehmer, die nicht Schüler sind, wie Personal, Lehrer, Gäste usw. haben einen Portionspreis i. H. des Portionspreises des Essenanbieters zu entrichten.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Tarifordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens mit Schulbeginn am 26.08.2013 in Kraft.